

- Artenschutzprüfung -

zur Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Bereich "Halzenberg"
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber

Privat

Dezember 2014

Artenschutzprüfung

zur Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Bereich "Halzenberg"
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber:

Helmut Pfeiffer
Staller Weg 8
42929 Wermelskirchen

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Vorgehensweise	7
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I)	8
2.1	Erläuterung rechtlicher Vorgaben	8
2.2	Vorhabensbeschreibung	10
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes	10
2.4	Vorkommen Planungsrelevanter Arten	11
3.	FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG	18
4.	FOTODOKUMENTATION	20

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage im Raum	5
Abbildung 2: Planung im Bereich der Ergänzungssatzung Halzenberg.....	6

ANLAGEN

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist die geplante Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Halzenberg“ der Stadt Wermelskirchen. Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis in der Stadt Wermelskirchen, im nordöstlichen Randbereich der Ortslage Halzenberg. Die Ortslage Halzenberg liegt ca. 4,8 km östlich des Ortsteils Dabringhausen und ca. 5,6 km südöstlich der Innenstadt von Wermelskirchen (siehe Abbildung 1; roter Umring).

Die Antragsstellung erfolgt von privater Seite durch die Grundstückseigentümer.

Die Abgrenzung der Ergänzungssatzung schließt Wiesen- und Grünlandbereiche einen Löschteich, eine Wendeanlage und einen Stall in der Gemarkung Dhünn (4914), Flur 13, Flurstücke 174, 231 und 332 ein. Die angrenzenden Grundstücke Staller Weg Hausnummer 5, 6 und 8 auf den Flurstücken 132, 113, 104 und 167 sind Teil der rechtskräftigen Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB "Halzenberg".

Ziel der „Ergänzungssatzung Halzenberg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung der entsprechenden Grundstücke im Umfang von rund 3.150 m² in den baulichen Innenbereich unter Abrundung der bestehenden Siedlungsstrukturen. In diesem Rahmen sollen nördlich des Staller Weges, östlich des Wohnhauses mit der Hausnummer 5 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage von Wohnbebauung geschaffen werden. Hierzu ist die Verlegung des bestehenden Löschteiches nach Osten erforderlich. Des Weiteren sollen im östlichen Teil des Plangebietes Stellplätze mit einer Eingrünung realisiert werden.

Das Plangebiet ist zu großen Teilen durch eine Wiesen- und Weidenutzung geprägt. Nördlich des Staller Weges befindet sich ein geschotterter Streifen, der als Stellplatzfläche genutzt wird. Nördlich hiervon durch einen Zaun abgetrennt liegt eine Pferdeweide, mit einem kleinen Stallgebäude. Der westliche Teil des Grundstücks liegt im Vergleich zum Staller Weg etwas erhöht und ist entlang der Straße sowie zum Teil seitlich durch eine Kirschlorbeerhecke und einen Zaun abgegrenzt. Der bestehende Löschteich ist von drei Seiten von der Kirschlorbeerhecke umgrenzt und grenzt westlich an die Stellplatzflächen an. Der Löschteich stellt sich als mit schwarzer Teichfolie ausgelegtes Wasserbecken dar und ist zusätzlich mit einem Maschendrahtzaun umgeben. Am südöstlichen Rand befindet sich ein geschotterter Abstellplatz für Müllcontainer. Nördlich der Container ist eine kleine Fläche mit Nordmantannen bestanden. Im Umfeld schließen weiträumig Grünlandwiesen und -weiden an das Plangebiet an.

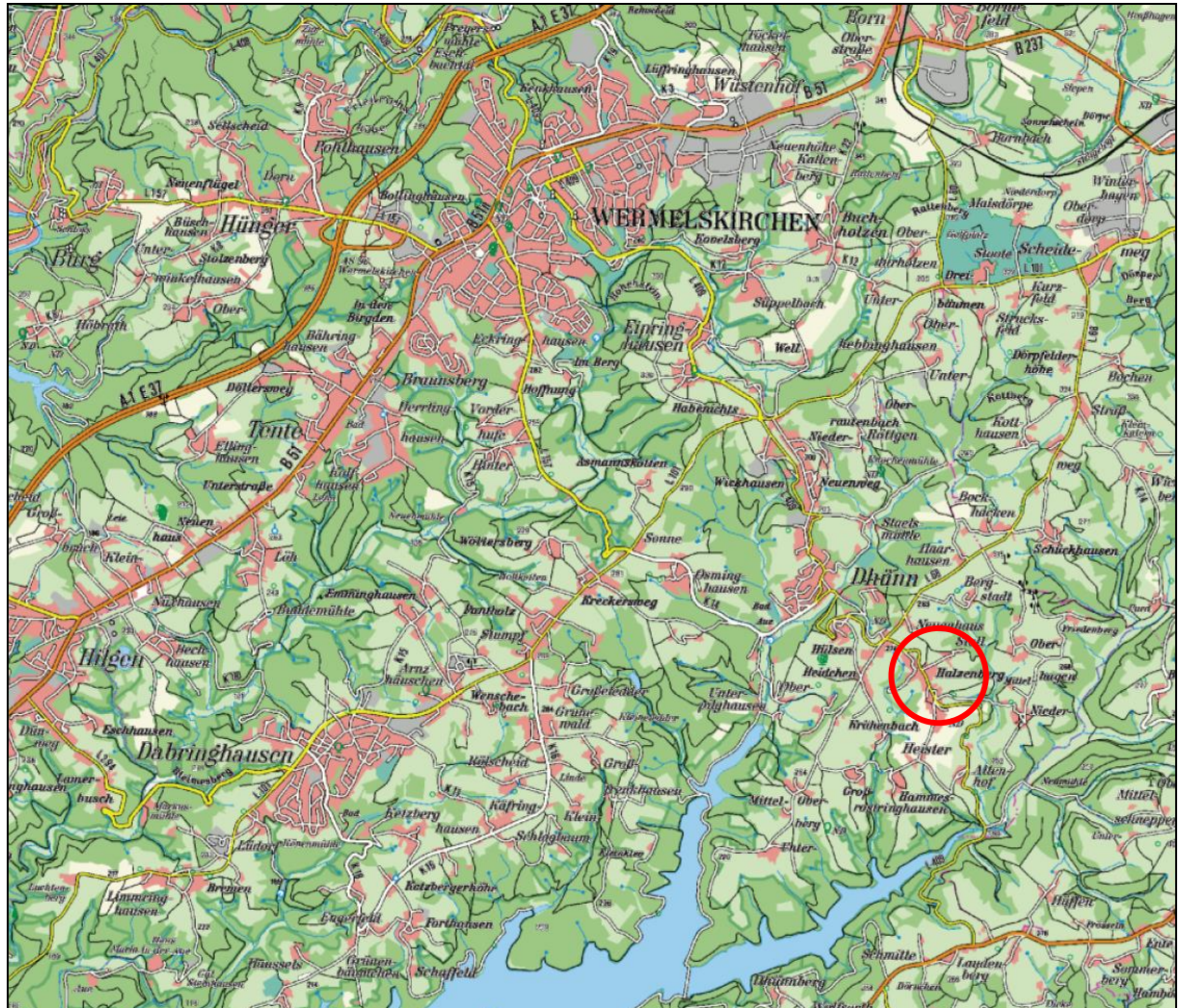
Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und Baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

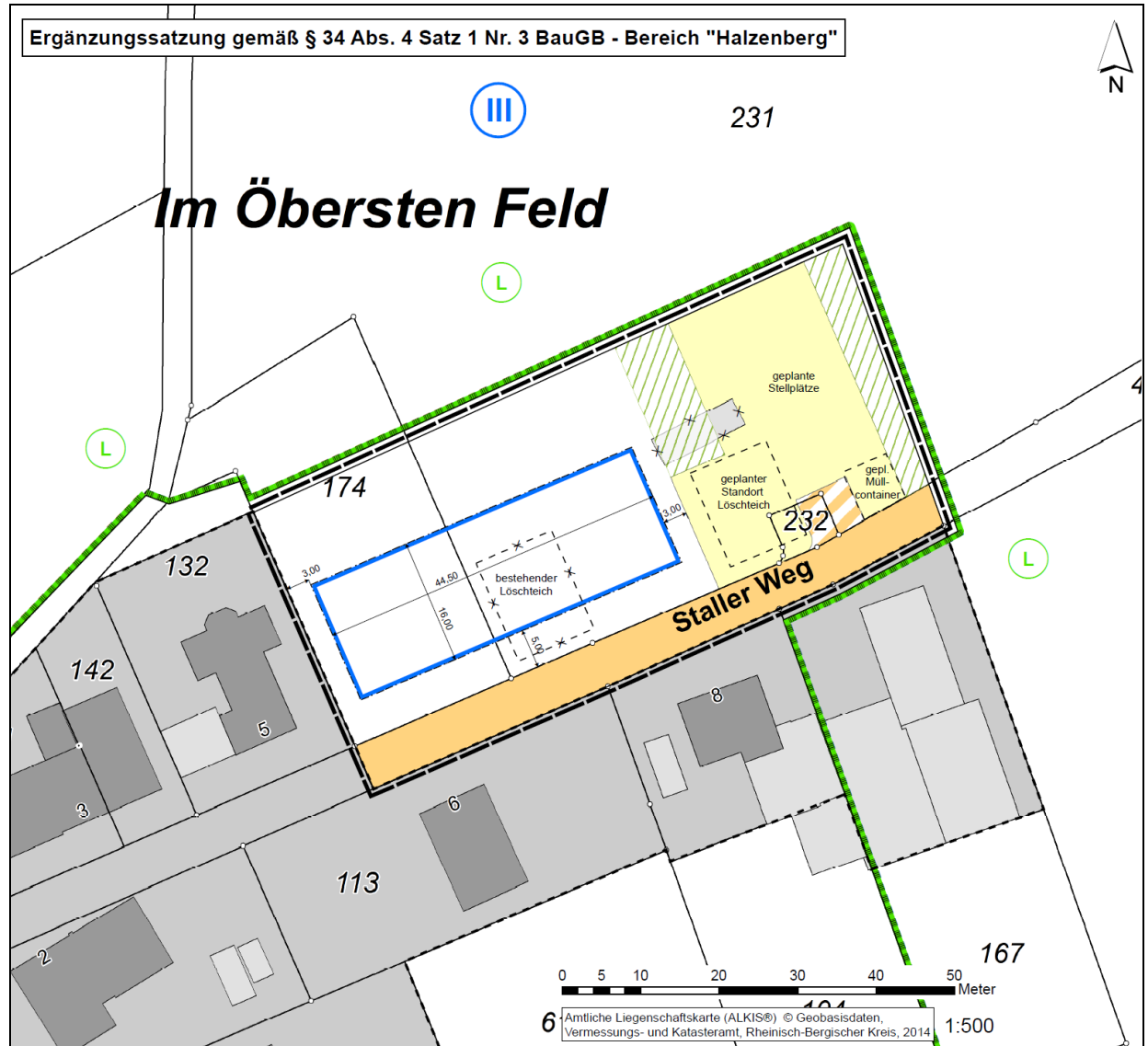
Das Planungsbüro für Landschaftsarchitektur Sven Berkey in Wermelskirchen wurde mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie einer Artenschutzprüfung zur geplanten Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Halzenberg“ beauftragt.

Abbildung 1: Lage im Raum



Quelle: TIM-Online NRW, M. i. O. 1:50.000

Abbildung 2: Planung im Bereich der Ergänzungssatzung Halzenberg



Quelle: Stadt Wermelskirchen, M. i. O. 1:500

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) sowie der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ umfasst die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die Artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) erfolgt sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potenziellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt.

Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine überschlägige Einschätzung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung des Plangebietes festgehalten.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I)

2.1 Erläuterung rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

2.2 Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen der geplanten Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung von Teilbereichen der Flurstücke 174, 231 und 232 sowie angrenzender befestigter Straßenflächen auf dem Flurstück 45 (Flur 13, Gemarkung Dhünn: 4914) in den baulichen Innenbereich geplant. In diesem Rahmen sollen nördlich des Staller Weges, östlich des Wohnhauses mit der Hausnummer 5 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage von Wohnbebauung geschaffen werden. Hierzu ist die Verlegung des bestehenden Löschteiches nach Osten erforderlich. Des Weiteren sollen im östlichen Teil des Plangebietes Stellplätze mit einer Eingrünung realisiert werden.

Der Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung schließt unmittelbar an den für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Halzenberg rechtskräftig abgegrenzten Innenbereich an und umfasst eine Fläche von rund 3.150 m².

Als geplante zusätzliche überbaubare Fläche wird ein auf den Flurstücken 174 und 231 liegendes Baufenster von maximal 16,00 m x 44,50 m vorgesehen. Erschlossen wird das Plangebiet von dem Staller Weg, von dem im östlichen Bereich auch die Zuwegung zu den geplanten Stellplatzflächen abgehen wird.

2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Im Rahmen örtlicher Begehungen des Geländes im Herbst 2013 wurden die örtlichen Biotopstrukturen als Grundlage für die Abschätzung des vorkommenden Artenspektrums aufgenommen. Ergänzend wurden faunistische Beobachtungen dokumentiert. Diese stellen jedoch keine zielgerichtete und umfassende Erfassung des Artbestandes dar.

Im Zuge der Begehungen wurden als Zufallsbeobachtungen Elstern (*Pica pica*) und Amseln (*Turdus merula*) gesichtet. Darüber hinaus wird das Gartengrundstück u.a. von Blaumeisen (*Parus caeruleus*), Kohlmeisen (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und sporadisch vom Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) aufgesucht.

Die genannten Vogelarten kommen im Naturraum durchgängig häufig und verbreitet vor und gehören nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten die im Rahmen von Planungsvorhaben zu betrachten sind.

Weiterhin wurden die im Landschaftsraum häufigen und planungsrelevanten Greifvögel Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) im Umfeld beobachtet.

Das Plangebiet ist zu großen Teilen durch eine Wiesen- und Weidenutzung geprägt. Nördlich des Staller Weges befindet sich ein geschotterter Streifen, der als Stellplatzfläche genutzt wird. Nördlich hiervon durch einen Zaun abgetrennt liegt eine Pferdeweide, mit einem kleinen Stallgebäude. Der westliche Teil des Grundstücks liegt im Vergleich zum Staller Weg etwas erhöht und ist entlang der Straße sowie zum Teil seitlich durch eine Kirschlorbeerhecke und einen Zaun abgegrenzt. Der bestehende Löschteich ist von drei Seiten von der Kirschlorbeerhecke umgrenzt und grenzt westlich an die Stellplatzflächen an. Der Löschteich stellt sich als mit schwarzer Teichfolie ausgelegtes Wasserbecken dar und ist zusätzlich mit einem Maschendrahtzaun umgeben. Am südöstlichen Rand befindet sich ein geschotterter Abstellplatz für Müllcontainer. Nördlich der Container ist eine kleine Fläche mit Nordmantannen bestanden. Im Umfeld schließen weiträumig Grünlandwiesen und -weiden an das Plangebiet an.

2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgenden Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potenziell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV. Das Plangebiet liegt im südlichen Randbereich des Messtischblattes MTB 4809, Remscheid. Aufgrund der räumlichen Nähe zum nach Süden angrenzenden Messtischblatt MTB 4909, Kürten werden die entsprechenden Angaben ergänzend auch herangezogen (Abfrage am 18.12.2014).

Das Plangebiet liegt in der kontinentalen Biogeografischen Region (KON). Die Statusangabe ist dem FIS entnommen und bezieht sich auf die gesamte Ausdehnung des Messtischblattes (Maßstab 1 : 25.000, 10 x 10 km).

Hinsichtlich der Artengruppen Amphibien und Reptilien wurden ergänzend auch kleinräumigere Angaben des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ausgewertet, die für NRW flächendeckend auf Grundlage von Viertelquadrantenblättern vorliegen (5 x 5 km). Hinweise auf Artvorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten liegen demnach nicht vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten

(Messtischblatt 4909, Kürten¹ / Messtischblatt 4809, Remscheid²)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler ²	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus ²	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus ²	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr ²	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger ²	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche ^{1,2}	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher ²	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Buteo</i>	Mäusebussard ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch ¹	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck ¹	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Falco subuteo</i>	Baumfalke ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe ^{1,2}	sicher brütend	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter ^{1,2}	sicher brütend	G-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger ¹	rastend	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz ²	sicher brütend	U
<i>Phyllscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht ¹	sicher brütend	U-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle ²	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube ¹	sicher brütend	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz ^{1,2}	sicher brütend	S

LEGENDE

KON kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

G günstig (grün)
 U ungünstig/unzureichend (gelb)
 S schlecht (rot)
 + positive Tendenz
 - negative Tendenz

Biotopkataster und Biotopverbund des LANUV

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotopkatasterflächen abgegrenzt. Westlich, östlich und südlich der Ortslage Halzenberg sind in Entfernungen von rund 330 - 370 m zum Plangebiet die Biotopkatasterflächen BK-4809-082 "Bachtal südwestlich Halzenberg, westlich Hammesrostringhausen", BK-4809-008 "Laubwaldbestände und Haarbachoberlauf südlich Bergstadt" und BK-4909-179 "Haarbachtal zwischen Mittelhagen und Dhünntalsperre" abgegrenzt.

Als wertbestimmende Merkmale werden hinsichtlich der Fauna für das "Bachtal südwestlich Halzenberg, westlich Hammesrostringhausen" und die "Laubwaldbestände und Haarbachoberlauf südlich Bergstadt" Wasserinsekten, Schmetterlinge, Amphibien und Höhlenbrüter aufgelistet. Das Gebiet hat eine Bedeutung als Vernetzungsbiotop. Bei der Biotopkatasterfläche "Haarbachtal zwischen Mittelhagen und Dhünntalsperre" wird hinsichtlich der Fauna der Wert für Wasserinsekten aufgeführt. Bestimmte Vorkommen planungsrelevanter Arten sind bei keiner der drei Biotopkatasterflächen nicht verzeichnet.

Alle drei Flächen gehören der Biotopverbundfläche VB-K-4809-006 "Quellsiefen zur Großen Dhünn-Vorsperre" an. Als bemerkenswerte Tierarten werden Bachforelle und Wasserramsel sowie zwei Schneckenarten aufgeführt. Die Arten zählen nicht zu den planungsrelevanten Arten und werden daher nicht weiter betrachtet.

Landschaftsplan

Das Vorhaben liegt im Gültigkeitsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ innerhalb des Rheinisch Bergischen Kreises.

In der Festsetzungskarte ist das Plangebiet **als Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesen. Diese sind dem großflächigen Landschaftsschutzgebiet Große Dhünntalsperre (LSG 2.2.-1) zuzuordnen. Die Festsetzung des großflächigen Landschaftsschutzgebietes erfolgt aufgrund der Entwicklungsziele für die Landschaft sowie u.a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Naturschutzfachlich relevante Festsetzungen mit besonderer Bedeutung für planungsrelevante Arten oder sonstige faunistisch relevanten Angaben zum Plangebiet werden im Landschaftsplan für das nähere Umfeld des Plangebietes nicht getroffen.

Vorkommen von sonstigen hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes relevanten natürlichen Lebensräumen und Arten

Hinweise auf sonstige hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes zu berücksichtigenden, nicht planungsrelevanten Rote Liste Arten liegen nicht vor.

2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass diese erst auf den nachfolgenden Planungsebenen relevant werden aber durch die betrachtete Ergänzungssatzung planerisch vorbereitet werden. Überdies sind aufgrund der bereits vorhandenen teilweisen Nutzung des Plangebietes als Straßen- und Stellplatzfläche sowie auch als Weide- und Gartenfläche Vorbelastungen zu bemerken.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen.

Unter **anlagebedingten** Wirkfaktoren sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen. Neben der Versiegelung durch die Bebauung kommt es hierbei auch zur dauerhaften Inanspruchnahme und Überformung von Nebenflächen, Zuwegungen, Verkehrsflächen.

Als **betriebsbedingte** Wirkfaktoren sind die aus einer Überplanung des Grundstücks resultierenden nachfolgenden Nutzungsformen auf dem Grundstück zu nennen.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme, Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen und Bautätigkeit	• Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Entwertung von Grünland durch Bebauung / Versiegelung	• Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von potenziellen Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen / Störwirkungen durch Nutzung	• Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten

2.5 Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Wiesen und Weidenflächen des Plangebietes sind für die Artengruppen / ökologischen Gilden **Fledermäuse** (*Großer Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*), **Greifvögel** (*Baumfalke* / *Turmfalke*, *Habicht* / *Sperber*, *Mäusebussard* / *Wespenbussard*, *Rotmilan*), **Eulen** (*Waldkauz*, *Waldohreule*, *Schleihereule*) und **Spechte** (*Kleinspecht*, *Schwarzspecht*, *Grauspecht*) Bereiche ohne bzw. von allenfalls geringer Bedeutung als sporadische Jagdhabitats. Bäume liegen im Plangebiet nicht vor, so dass Fledermausquartiere der überwiegend Baumhöhlen bewohnenden Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus sowie Nistplätze der oben genannten Greifvögel, Eulen und Spechte ausgeschlossen werden können.

Die beiden Fledermausarten **Zwergfledermaus** und **Braunes Langohr** nutzen dagegen u. a. Quartiere in und an Gebäuden (z. B. Dachböden, Nischen hinter Verkleidungen, Rolladenkästen, Spalten). Der Pferdestall im Plangebiet bietet den Arten ein Quartierpotenzial. So sind Tagesverstecke und Sommerquartiere hinter den Holzwandverkleidungen nicht von vornherein auszuschließen. Vermutlich bietet die Holzbauweise des Stalls im Winter keine ausreichende Frostsicherheit, so dass eine Nutzung als Winterquartier unwahrscheinlich ist. Da in die Artenschutzvorprüfung übliche Vermeidungsmaßnahmen, wie Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen vor einem Abriss von Gebäuden oder einer Fällung von Bäumen miteinbezogen werden, kann unter Berücksichtigung eines Abrisses des Stallgebäudes während des Winterhalbjahres (im Zeitraum Oktober bis Anfang April, je nach Witterung) oder alternativ einer Kontrolle des Stallgebäudes vor dem Abriss im Zeitraum Frühjahr bis Herbst eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden werden. Die Siedlungsbereiche von Halzenberg bieten ggf. vorkommenden Gebäude bewohnenden Fledermäusen ausreichend Möglichkeiten zum Ausweichen in andere potenzielle Quartiere, so dass nicht von einer Zerstörung essenzieller Habitatbestandteile und einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgegangen werden kann, zumal auf dem Grundstück auch neue Gebäude errichtet werden sollen, die den Arten ggf. Möglichkeiten als Ersatzquartier bieten.

Für die an Feuchtgebiete / Gewässer gebundenen Vogelarten **Teichrohrsänger**, **Eisvogel**, **Graureiher**, **Flussregenpfeiffer**, **Schwarzstorch**, **Wasserralle** und **Zwergtaucher** sind im Plangebiet keine relevanten Habitatstrukturen ausgeprägt (z. B. Abbruchkanten, Steilufer, Flussufer, Sümpfe, Feuchtwiesen, Röhricht- u. Seggenbestände, etc.). Die Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Der vorhandene kleine Löschteich bietet mit der schwarzen Teichfolie ohne naturnahe Ufervegetation keine geeigneten Lebensraumbedingungen für die genannten Arten. Der **Gänsesäger** kommt als potenzieller Rastvogel vor. Da dieser als Durchzügler und Wintergast ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Baggerseen und Stauseen nutzt, können Vorkommen im Plangebiet und der Umgebung ausgeschlossen werden.

Habitats für charakteristische Vogelarten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft bzw. des Feuchtgrünlands wie **Feldlerche** und **Kiebitz** sowie des strukturreichen Offenlandes wie **Baumpieper**, **Feldsperling** und **Neuntöter** sind im betrachteten Plangebiet mit den Wiesen und Weidenbereichen potenziell möglich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Plangebiet unmittelbar an eine Straße, Pkw-Stellplätze und Wohnbebauung angrenzt, so dass die Flächen von Offenlandarten, aufgrund der Silhouettenwirkung der Gebäude und auch Heckenstrukturen voraussichtlich gemieden werden. Das betroffene Grünland im Plangebiet wird zudem ganzjährig als Pferdeweide wodurch erhebliche Beeinträchtigungen resultieren. Ferner bevorzugen Feldlerchen und Kiebitze beispielsweise offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont zur Brut. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Neben den genannten

unmittelbar angrenzenden Nutzungen sind entlang von Feldwegen nordöstlich und nordwestlich Baum- und Strauchreihen vorhanden, die zu einer Meidung des Bereiches durch Offenlandarten beitragen.

Der Baumpieper legt seine Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Bevorzugt werden von der Art Windwurfflächen, Kahlschläge, Aufforstungs- und Brachflächen besiedelt. Für die Art ist das Plangebiet aufgrund der nicht vorhandenen Sukzessions- und Brachestadien als Brutplatz ungeeignet.

Feldsperlinge nutzen als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und auch Nistkästen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine geeigneten Strukturen oder Nester der Art an dem Pferdestall festgestellt werden.

Der Neuntöter nutzt bevorzugt Dornsträucher als Sitzwarte sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Das Plangebiet bietet daher keine geeigneten Habitatstrukturen.

Gleichfalls stellen die betrachteten Wiesen- und Weidenflächen keine geeigneten Bruthabitate für Arten der Wälder und Waldrandbereiche wie **Waldschnepfe**, **Waldlaubsänger** und **Turteltaube** dar.

Der in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vorkommende **Gartenrotschwanz** findet im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate (Halbhöhlen z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden).

Das Plangebiet stellt mit Blick auf die Ausprägung der Vegetation und seine Nutzung kein charakteristisches Fortpflanzungshabitat für den **Kuckuck** dar. Nach Angaben des digitalen Informationssystems Brutvogelatlas NRW kommt die Art in der betrachteten nördlichen Hälfte des Messtischblattes 4909 mit 1 bis 2 Brutpaaren vor. Diese sind aller Wahrscheinlichkeit nach für das Umfeld der Dhünntalsperre zu erwarten. Häufig bevorzugte Wirtsarten des Brutparasitierenden Kuckucks wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Neuntöter und Wiesenpieper sind für das Plangebiet nicht zu erwarten, da es keine geeigneten naturnahen Gebüschstrukturen mit ausreichender Deckung bietet.

Die beiden Schwalbenarten **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** könnten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, sofern Brutvorkommen im Umfeld vorhanden sind. Mehlschwalben legen ihre Nester an Außenwänden von Gebäuden an. Nester der Art wurden an der Außenfassade des Stallgebäudes im Plangebiet nicht festgestellt, so dass Brutplätze der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Rauchschwalbe legt dagegen ihre Nester in Gebäuden, insbesondere Scheunen und Viehställen an. Im Rahmen der Ortsbegehung des Plangebietes im Herbst 2013 wurden keine Rauchschwalbennester im Pferdestall vorgefunden. Ebenso konnten keine Rauchschwalben jagend im Plangebiet und der Umgebung festgestellt werden.

Die Auswertung vorhandener Daten lieferte keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten **Amphibien** im Plangebiet. Der vorhandene Löschteich stellt mit dem Untergrund aus schwarzer Teichfolie und den eher steilen Böschungen keinen geeigneten Lebensraum für Amphibienarten dar. Naturnahe Strukturen, wie Ufer- und Unterwasservegetation sind nicht vorhanden.

Insgesamt können essenzielle Habitatbestandteile der auf Basis des Messtischblattes angegebenen Fledermaus- und Vogelarten überwiegend ausgeschlossen werden. Lediglich hinsichtlich der Gebäude bewohnenden Arten Zwergfledermaus und Braunes Langohr sind Vorkommen in bzw. an dem Stallgebäude möglich. Ein Abriss des Pferdestalls im

Winterhalbjahr (Oktober bis Anfang April, je nach Witterung) dient der Vermeidung einer Tötung von Individuen, da der Stall keine Eignung als Winterquartier aufweist. Alternativ kann in dem übrigen Jahreszeitraum eine Untersuchung des Stallgebäudes vor dem Abriss erfolgen, um Klarheit über mögliche Vorkommen zu erlangen und Tötungen von Individuen im Zuge des Abrisses zu vermeiden. Sofern ein Artbesatz festgestellt wird, ist die weitere Vorgehensweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises abzustimmen. Sofern kein Besatz festgestellt werden kann, steht einer Realisierung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer Stufe II der Artenschutzprüfung erforderlich.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Lebensräume im untersuchten Plangebiet liegen für die übrigen genannten Arten / Artengruppen nicht vor. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen, soweit diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadengesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes sind nicht zu erwarten.

3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist die geplante Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Halzenberg“ der Stadt Wermelskirchen. Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis in der Stadt Wermelskirchen, im nordöstlichen Randbereich der Ortslage Halzenberg. Die Ortslage Halzenberg liegt ca. 4,8 km östlich des Ortsteils Dabringhausen und ca. 5,6 km südöstlich der Innenstadt von Wermelskirchen (siehe Abbildung 1; roter Umring).

Ziel der „Ergänzungssatzung Halzenberg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung des entsprechenden Grundstücke im Umfang von rund 3.150 m² in den baulichen Innenbereich unter Abrundung der bestehenden Siedlungsstrukturen. In diesem Rahmen sollen nördlich des Staller Weges, östlich des Wohnhauses mit der Hausnummer 5 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage von Wohnbebauung geschaffen werden. Hierzu ist die Verlegung des bestehenden Löschteiches nach Osten erforderlich. Des Weiteren sollen im östlichen Teil des Plangebietes Stellplätze mit einer Eingrünung realisiert werden.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt (Vorprüfung Stufe I).

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der vor Ort erfassten Biotopstrukturen sowie der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4809, Remscheid und des räumlich angrenzenden Messtischblattes 4909, Kürten sowie einer Auswertung des landesweiten Biotopkatasters und von Biotopverbundflächen des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz in Hinblick auf faunistische Vorkommen. Weiterhin wurden Angaben des „Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW“ und des „Brutvogelatlas NRW“ ausgewertet.

Das Plangebiet ist zu großen Teilen durch eine Wiesen- und Weidenutzung geprägt. Nördlich des Staller Weges befindet sich ein geschotterter Streifen, der als Stellplatzfläche genutzt wird. Nördlich hiervon durch einen Zaun abgetrennt liegt eine Pferdeweide, mit einem kleinen Stallgebäude. Der westliche Teil des Grundstücks liegt im Vergleich zum Staller Weg etwas erhöht und ist entlang der Straße sowie zum Teil seitlich durch eine Kirschlorbeerhecke und einen Zaun abgegrenzt. Der bestehende Löschteich ist von drei Seiten von der Kirschlorbeerhecke umgrenzt und grenzt westlich an die Stellplatzflächen an. Der Löschteich stellt sich als mit schwarzer Teichfolie ausgelegtes Wasserbecken dar und ist zusätzlich mit einem Maschendrahtzaun umgeben. Am südöstlichen Rand befindet sich ein geschotterter Abstellplatz für Müllcontainer. Nördlich der Container ist eine kleine Fläche mit Nordmantanthen bestanden. Im Umfeld schließen weiträumig Grünlandwiesen und -weiden an das Plangebiet an.

Insgesamt können essenzielle Habitatbestandteile der auf Basis des Messtischblattes angegebenen Fledermaus- und Vogelarten überwiegend ausgeschlossen werden. Lediglich hinsichtlich der Gebäude bewohnenden Arten **Zwergfledermaus** und **Braunes Langohr** sind Vorkommen in bzw. an dem Stallgebäude möglich. Ein Abriss des Pferdestalls im Winterhalbjahr (Oktober bis Anfang April, je nach Witterung) dient der Vermeidung einer Tötung von Individuen, da der Stall keine Eignung als Winterquartier aufweist. Alternativ kann in dem übrigen Jahreszeitraum eine Untersuchung des Stallgebäudes vor dem Abriss erfolgen, um Klarheit über mögliche Vorkommen zu erlangen und Tötungen von Individuen im Zuge des Abrisses zu vermeiden. Sofern ein Artbesatz festgestellt wird, ist die weitere Vorgehensweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG mit der

Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises abzustimmen. Sofern kein Besatz festgestellt werden kann, steht einer Realisierung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer Stufe II der Artenschutzprüfung erforderlich.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Lebensräume im untersuchten Plangebiet liegen für die übrigen genannten Arten / Artengruppen nicht vor. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen, soweit diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Auswertung vorhandener Daten lieferte keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien im Plangebiet. Der vorhandene Löschteich stellt mit dem Untergrund aus schwarzer Teichfolie und den eher steilen Böschungen keinen geeigneten Lebensraum für Amphibienarten dar.

Zusätzlich zu der oben aufgeführten Beschränkung der Abrisszeiten bzw. Begehung zur Überprüfung des Stallgebäudes auf Fledermausbesatz, ist das landschaftsrechtliche Verbot der Beseitigung / Rodung / Fällung von Hecken und Bäumen für den Brutzeitraum zwischen 1. März und 30. September allgemein zu berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Zusammenfassend ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für die ausgewerteten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Ergänzungssatzung "Halzenberg" ausgeschlossen werden kann. Es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer Stufe II erforderlich.

4. FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Südliche Kirschlorbeerhecke im Plangebiet, Blick Richtung Westen



Bild 2: Geschotterte Stellplatzfläche und Pferdeweise im Plangebiet, Blick Richtung Osten



Bild 3: Vorhandener Löschteich



Bild 4: Pferdeweide, Blick Richtung Norden



Bild 5: Pferdestall im Plangebiet



Bild 6: Nordmantannen und Müllcontainer am südöstlichen Plangebietsrand